

Entwurf

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen zur Verbesserung der Präsentation und nachhaltigen Nutzung des kulturellen Erbes im Land Sachsen-Anhalt (Kulturerbe – EFRE – Richtlinie)

RdErl. der STK vom ..2017 – 61

Abschnitt I

Allgemeine Grundsätze

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen für die Verbesserung der Präsentation und nachhaltigen Nutzung des kulturellen Erbes.
- 1.2 Die Gewährung der Zuwendungen erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie und auf Grundlage
 - a) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (ABl. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 320) sowie der hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung;
 - b) der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 289) sowie der hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten- und Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung;
 - c) Artikel 53, Punkt 2a und b, Punkt 3a und 4 a, c und d der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L187 vom 26.06.2014, S. 1) (AGVO) und
 - d) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.4.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.2.2012 (GVBl. LSA S. 52) einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO/VV-Gk) vom 1.2.2001 (MBI. LSA S. 241) zuletzt geändert durch RdErl. des MF vom 28.1.2013, (MBI. LSA S. 73) sowie des RdErl. des MF vom 6.6.2016 (MBI. LSA S. 383) über Ergänzende Regelungen im Zusammenhang mit den Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (Zuwendungsrechtsergänzungserlass).

- e) der §§ 9 und 34 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.04.1991 (GVBl. LSA S.35) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.02.2012 (GVBl. LSA S. 52 ,54) einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (RdErl. des MF vom 01.02.2001, MBl. LSA S. 241, 281, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28.01.2013, MBl. LSA S.73) in der jeweils geltenden Fassung.
- f) des Operationellen Programms EFRE des Landes Sachsen-Anhalt 2014 bis 2020.
- g) der Erlasse der EU-Verwaltungsbehörde für den EFRE und den ESF

1.3 Die Ziele der Förderung sind:

- a) Erhaltung und Weiterentwicklung des kulturellen Erbes als wesentliches Element der Identität einer Stadt bzw. einer Region,
- b) Erhöhung der Attraktivität der Städte und Regionen für Bewohner und Kulturtouristen durch die Aufwertung von Kulturerbestätten und kulturellen Einrichtungen,
- c) positive Effekte für die lokale Entwicklung der Stadt bzw. Region und Erhöhung der Besucherzahlen von Kulturerbestätten.

1.4 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Antrags- und Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Gegenstand der Förderung sind Investitionen in die Sanierung und Anpassung von Kultureinrichtungen, Bau- und Bodendenkmalen, die der Verbesserung der Präsentation und der nachhaltigen Nutzung des kulturellen Erbes dienen.

2.2. Zu den Investitionen im Sinne von Nr. 2.1. zählen auch die damit verbundenen Dienstleistungen, wie z. B.

- a) Ausgaben für Planungsleistungen gemäß Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI),
- b) Ausgaben für Gutachten und Sachverständigenleistungen,
- c) Ausgaben der Projektsteuerung in begründeten Einzelfällen, unter der Voraussetzung, dass der Antragsteller vor Vertragsabschluss der Projektsteuerleistungen die Zustimmung der Bewilligungsstelle eingeholt hat. Die Höhe der förderfähigen Honorare für Projektsteuerleistungen ist für anrechenbare Ausgaben (Kostengruppen 200 bis 700 ohne Kostengruppen 710, 760, 770 und 790 gemäß DIN 276-1:2008) ≤ 1 Mio. Euro auf maximal 2 v. H. und > 1 Mio. Euro auf maximal 1,5 v. H. der als förderfähig anerkannten Ausgaben begrenzt. Mehrbeträge an Honorar, die sich aufgrund der Vereinbarungen des Bauherrn mit dem Projektsteuerer ergeben, sind durch den Träger selbst zu finanzieren. Die Leistungen der Projektsteuerung müssen nachweisbar unmittelbar der Erreichung des Ziels der Maßnahme gemäß dem OP EFRE dienen und die richtlinienkonforme Umsetzung ermöglichen. Dies ist einzelfallbezogen in geeigneter Form nachzuweisen.

2.3. Nicht förderfähig sind insbesondere Aufwendungen für:

- a) Finanzierungsausgaben,
- b) Kauf von Immobilien und Grundstücken,
- c) öffentliche Erschließung,
- d) Betriebskosten,
- e) Eigenleistungen,
- f) Bauherrenaufgaben, mit Ausnahme von Ausgaben für die Projektsteuerung gem. 2.2.c),
- g) Leistungen auf Grund von Pauschalverträgen,

- h) Räume, die nicht überwiegend (mindestens zu 80 % der verfügbaren Nutzungszeiten bzw. Räumlichkeiten) für kulturelle Zwecke genutzt werden sowie
- i) Neubauten, Ersatzneubauten, Erweiterungsbauten.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts als Träger der Kultureinrichtungen sowie der Bau- und Bodendenkmale.

Ausgeschlossen von der Förderung sind Vorhaben, die auf eine Gewinnerzielung ausgerichtet sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1.1 Die Maßnahmen müssen im Land Sachsen-Anhalt realisiert werden.
- 4.1.2 Förderfähig sind Vorhaben, die in städtische bzw. regionale Entwicklungskonzepte eingebunden sind und zur Aufwertung des städtischen Raums, zur Stärkung der regionalen Identität und zur Stärkung der Entwicklung des Kulturtourismus beitragen.
- 4.1.3 Es dürfen nur öffentliche Infrastrukturen und öffentliche Gebäude mit kultureller Nutzung, die über ein Nutzungskonzept verfügen, das die lokalen Besonderheiten berücksichtigt, gefördert werden. Die Infrastrukturen und Gebäude müssen sich im Eigentum der öffentlichen Hand oder gemeinnütziger Organisationen befinden, die dem Allgemeinwohl dienende Ziele verfolgen.
- 4.1.4 Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein. Soweit es sich bei dem Antragsteller um eine Kommune handelt, hat diese eine positive Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde zur Geschlossenheit der Gesamtfinanzierung der Maßnahme und zur Tragfähigkeit der Folgekosten mit dem Antrag einzureichen.
- 4.1.5 Mit dem Vorhaben darf nicht vor Bewilligung begonnen werden; es sei denn, die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn ist unter Beachtung von Abschnitt 6 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses erteilt worden. Unter Beginn des Vorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Förderung.
- 4.1.6 Soweit noch nicht vorhanden, sind die Gebäude anlässlich der Durchführung der geförderten Maßnahmen mindestens nach den Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes LSA in der jeweils geltenden Fassung barrierefrei zu gestalten.
- 4.1.7 Die Gesamtkosten dürfen die Schwelle von 5 Mio. € (im Falle von UNESCO-Weltkulturerbe 10 Mio. €) nicht überschreiten.

4.2 Beihilferechtliche Vorgaben

Die in der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU

Nr. L187 vom 26.06.2014, S. 1) genannten Voraussetzungen müssen für die Gewährung der Förderung gegeben sein. Die Förderung darf in keinem Fall die in der Verordnung genannten Schwellenwerte überschreiten. Vorrangig gelten die Regelungen der AGVO gemäß **Anlage**.

Die Zuwendungen sind gemäß Art. 53 AGVO mit dem gemeinsamen Markt vereinbar und unterliegen nicht der Anmeldepflicht nach Art. 108 Abs. 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, soweit sie die Voraussetzungen dieser Verordnung unmittelbar erfüllen.

5. Art, Umfang, Höhe der Zuwendungen

- 5.1 Die Zuwendungen werden im Rahmen einer Projektförderung als Anteilsfinanzierung gewährt.
- 5.2 Die Projektförderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von bis zu 80 v. H. der Bemessungsgrundlage.
- 5.3 Bemessungsgrundlage sind die förderfähigen Ausgaben. Hierzu gehören Ausgaben, die erst durch das Vorhaben ausgelöst werden und ohne das Vorhaben nicht entstehen würden.
- 5.4 Die förderfähigen Ausgaben als Bemessungsgrundlage entsprechen den beihilfefähigen Ausgaben.
- 5.5 Die Freistellung nach den Regelungen der AGVO erfolgt, sofern folgende Schwellenwerte nicht überschritten werden: Beihilferechtliche Anmeldeschwellen sind gem. Kapitel I Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe z für Investitionsbeihilfen 100 Mio. Euro pro Projekt und Jahr.
- 5.6 Es ist sicherzustellen und zu dokumentieren, dass keine Betriebsgewinne/Überschüsse mit der Unterhaltung der Kultureinrichtung, des Denkmals bzw. des Bodendenkmals erzielt werden.
- 5.7 Bei Beihilfen von nicht mehr als 1 Mio. € kann der Beihilfehöchstbetrag abweichend von der im Absatz 5.6 beschriebenen Methode auch ohne gesonderten Nachweis auf 80 v. H. der beihilfefähigen Kosten festgesetzt werden.

6. Anweisungen zum Verfahren

Für die Beantragung, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, sowie die Erlasse der EU-Verwaltungsbehörde im Rahmen der Förderperiode 2014 bis 2020, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

6.1 Antragsverfahren

- 6.1.1 Antrags- und Bewilligungsstelle ist die Investitionsbank Sachsen-Anhalt (IB).
- 6.1.2 Anträge sind auf der Grundlage des Antragsformulars in einfacher Ausfertigung bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Das Antragsformular ist unter www.ib-lsa.de für Antragstellende zugänglich.
- 6.1.3 Die Antrags- und Bewilligungsstelle legt für die beantragten Baumaßnahmen fest, ob die Bauverwaltung als fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung zu betei-

ligen ist und unterrichtet den Antragsteller über Art und Umfang der Beteiligung. Das Verfahren für die Beteiligung der Bauverwaltung richtet sich nach der Verordnung (EU) Nr. 907/2014 und den fachlichen Ergänzungsbestimmungen (ZBau), Anlage zu den VV/VV-GK Nr. 6 zu § 44 LHO

6.2 Auswahl- und Bewilligungsverfahren

6.2.1 Die Vorhabenauswahl erfolgt im Rahmen eines Ideenwettbewerbs. Die im Ergebnis der Ausschreibung des Ideenwettbewerbs eingereichten Ideenskizzen werden durch das Richtlinien innehabende Referat der Staatskanzlei- Ministerium für Kultur bzgl. formaler Kriterien (termingerechte Abgabe, Vollständigkeit der Unterlagen) geprüft. Grundvoraussetzungen für eine Förderung sind

- a) die Vorlage eines nachvollziehbaren Nutzungskonzeptes, das die lokalen Besonderheiten berücksichtigt,
- b) die Einbindung des Vorhabens in städtische bzw. regionale Entwicklungskonzepte und
- c) die Begrenzung der Gesamtkosten für das Projekt auf maximal 5 Mio. € (im Fall von Weltkulturerbe 10 Mio. €).

6.2.2 Die Bewertung der Projektideen erfolgt durch eine Jury, die aus Experten aus den Bereichen Kultur/Weltkulturerbe, Städtebau, Denkmalpflege und Umweltschutz besteht.

6.2.3 In den Auswahlprozess gelangen nur die Vorhaben, die alle Fördervoraussetzungen erfüllen. Wird eine Fördervoraussetzung nicht erfüllt, kann das Vorhaben nicht am Auswahlverfahren teilnehmen.

6.2.4 Förderfähige Anträge werden anhand einer Checkliste durch die Jury nach folgenden Kriterien bewertet:

- a) Beitrag des Vorhabens zur Aufwertung des städtischen Raums, zur Stärkung der regionalen Identität und zur Stärkung der Entwicklung des Kulturtourismus,
- b) Qualität der Einbindung der Vorhaben in städtische und regionale Entwicklungskonzepte und in Fachkonzepte zur Entwicklung der Kulturerbestätten (Landeskulturstadtplan 2025) und des Tourismus (Masterplan Tourismus Sachsen-Anhalt 2020),
- c) positiver Einfluss des Projekts auf die Umwelt.

Wird eines dieser Kriterien mit Null bewertet, ist das Vorhaben nicht förderfähig.

6.2.5 Auf Basis der vorstehenden Bewertung erstellt die Jury eine Rangliste. Die Rangliste dient der Bewilligungsstelle als Entscheidungsgrundlage.

6.2.6 Die IB als Antrags- und Bewilligungsstelle führt das Bewilligungsverfahren vorbehaltlich Nr. 6.2.4 durch und beteiligt den Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt (BLSA) entsprechend VV/VV-GK Nr. 6 zu § 44 LHO. Sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebende Beteiligungspflichten, für deren Erfüllung der Fördermittelempfänger Sorge zu tragen hat, bleiben davon unberührt.

6.3 Auszahlung der Zuwendungen

6.3.1 Die Auszahlung der bewilligten Zuwendungen erfolgt auf Antrag des Zuwendungsempfängers (mittels Formblatt) frühestens nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids durch die Bewilligungsstelle auf das vom Zuwendungsempfänger benannte Konto. Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Prüfung der Einhaltung der Vergabe-

bestimmungen sowie der Auszahlungsvoraussetzungen durch die Bewilligungsstelle erst nach Vorlage bezahlter Originalrechnungen; die Einreichung von Teilrechnungen ist dabei möglich.

- 6.3.2 Die Bewirtschaftung der Mittel richtet sich nach den § 9 LHO LSA einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften ...
- 6.3.3 Sofern die fachliche Prüfung erforderlich ist, ist der Auszahlungsantrag über die für die fachliche Prüfung zuständige Stelle (Landesbetrieb BLSA) mit einem entsprechenden Prüfvermerk versehen bei der Antrags- und Bewilligungsstelle einzureichen.
- 6.3.4 Eine Auszahlung der Zuwendung erfolgt maximal in Höhe von 95 v. H. des bewilligten Zuschusses. Die restlichen 5 v. H. werden bis zum geprüften Verwendungsnachweis einbehalten.

6.4 Prüfrechte

- 6.4.1 Neben der Bewilligungsbehörde und deren Beauftragten sowie dem Landesrechnungshof sind die Staatskanzlei- Ministerium für Kultur, die für die Förderung im Rahmen des Operationellen Programms EFRE Sachsen-Anhalt 2014 bis 2020 eingerichteten Behörden und Stellen, der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission sowie das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) berechtigt, die zweckbestimmte und fristgerechte Mittelverwendung jederzeit zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.
- 6.4.2 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, alle für das Vorhaben relevanten Auskünfte zu erteilen.
- 6.4.3 Die Prüfungsrechte nationaler Prüfstellen - bewilligende, zahlende Stellen, Rechnungshöfe - bleiben davon unberührt.

6.5 Verfügbarkeit der Belege

Sämtliche Originalbelege für Ausgaben, gegebenenfalls eingereichte, mit Prüfvermerk versehene Kopien oder beglaubigte Abschriften solcher Dokumente oder mit den Originalen als übereinstimmend bescheinigte Fassungen auf allgemein anerkannten Datenträgern sind für die Dauer von mindestens 15 Jahren nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist vorgeschrieben ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- und Datenträger verwendet werden, deren Aufnahme- und Wiedergabeverfahren den Grundsätzen zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) entsprechen. Die Übereinstimmung der elektronischen Fassungen mit den Originalbelegen hat der Fördermittelempfänger in geeigneter Form nachzuweisen.

6.6 Berichtspflichten, Indikatorsystem

Die Bewilligungsstelle kann den Zuwendungsempfängern die Bereithaltung und Vorlage von Unterlagen, die für die Bewertung und Erfolgskontrolle der Förderung von Bedeutung sind, auferlegen.

6.7 Zweckbindungsfristen

Die Zweckbindungsfrist beträgt 15 Jahre. Für bewegliche Güter beträgt die Zweckbindungsfrist 5 Jahre.

Sie beginnt ab dem mit der Verwendungsnachweisprüfung festgelegten Investitionsabschluss und endet mit dem 31.12. des darauf folgenden 15. bzw. 5. Jahres.

6.8 Informations- und Publizitätsmaßnahmen

- 6.8.1 Durch den Zuwendungsempfänger sind umfangreiche Publizitätsvorschriften einzuhalten. Sofern eine Homepage betrieben wird, gehört hierzu insbesondere eine kurze Beschreibung des Vorhabens, die im Verhältnis zum Umfang der Förderung steht und in der auf die Ziele und Ergebnisse eingegangen und die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union hervorgehoben wird. Des Weiteren hat der Zuwendungsempfänger sich einverstanden zu erklären, dass das Unternehmen und das geförderte Vorhaben mit wesentlichen Daten gemäß Anhang XII der VO (EU) Nr. 1303/2013 auf der Liste der Vorhaben erfasst und veröffentlicht wird. Mit dem Bescheid ist auf die geltenden Vorschriften der Europäischen Kommission zu Informations- und Publizitätsmaßnahmen dem Zuwendungsempfänger hinzuweisen.
- 6.8.2 Die Zuwendungsempfänger haben in ihrer vorhabenbezogenen Öffentlichkeitsarbeit auf die Mitfinanzierung durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) hinzuweisen.
- 6.8.3 Die Zuwendungsempfänger haben über die im Antrag enthaltenen Angaben hinaus der Antrags- und Bewilligungsstelle im Verlauf der Durchführung des Vorhabens auf Anforderung weitere vorhabenbezogene Daten und Informationen zu Auswertungszwecken zu übermitteln. Insbesondere sind sie verpflichtet, jeweils unverzüglich das Datum des Beginns und des Abschlusses der Baumaßnahmen mitzuteilen.

6.9 Verwendungsnachweisverfahren

- 6.9.1 Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt mittels Formblatt, das mit der Bewilligung versandt wird.
- 6.9.2 Der Verwendungsnachweis ist spätestens mit Ablauf des sechsten auf den Abschluss des Investitionszeitraums folgenden Monats vorzulegen.
- 6.9.3 Wurde die staatliche Bauverwaltung von der Bewilligungsstelle mit den Aufgaben nach ZBau Nr.8 beauftragt, haben die Zuwendungsempfänger abweichend von Nr. 6.1 ANBest-P und ANBest-Gk den Verwendungsnachweis unter Beteiligung der Bewilligungsbehörde dem Landesbetrieb BLSA zur fachlichen Prüfung vorzulegen.

6.10 Baubegleitung

- 6.10.1 Die Zuwendungsempfänger sind für eine ordnungsgemäße Bauherrenüberwachung, einschließlich der ordnungsgemäßen Führung der Baurechnung gemäß NBestBau, die Einhaltung sämtlicher Vorschriften und Standards sowie für die Abnahme der Bauleistung verantwortlich.
- 6.10.2 Der Landesbetrieb BLSA überprüft während der Bauausführung stichprobenartig die Einhaltung der Bedingungen und Auflagen.

Abschnitt II

Besondere Regelungen

Für Vorhaben, die innerhalb von CLLD¹ beantragt werden und der Umsetzung der genehmigten lokalen Entwicklungsstrategie der befürwortenden Lokalen Aktionsgruppe dienen, gelten folgende besonderen Bestimmungen.

Bezüglich der Regelungen im Abschnitt I hinsichtlich folgender Textziffern:

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts als Träger der Kultureinrichtungen sowie der Bau- und Bodendenkmale

4.1.1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen – Fördergebietskulisse

Abweichend von Nummer 4.1.1. gilt für Maßnahmen, die innerhalb von CLLD beantragt werden, die Förderung landesweit ohne die Gemeindegebiete der Städte Magdeburg und Halle (Saale) sowie den nicht überwiegend ländlich geprägten Ortsteilen der Stadt Dessau-Roßlau.

5. Art, Umfang, Höhe der Förderung:

Abweichend von Abschnitt I, Nr. 5.2 können Zuschüsse in Höhe von bis zu 90 v. H. der Bemessungsgrundlage aus EFRE-Mitteln gewährt werden.

6.3 Auswahl- und Bewilligungsverfahren:

Abweichend von Nummer 6.3.1 bis 6.3.5. bestimmt sich die Reihenfolge der zu bewilligenen Projekte innerhalb CLLD nach den von den Lokalen Aktionsgruppen jährlich erstellten und vom Landesverwaltungsamt bestätigten Prioritätenlisten. Den Prioritätenlisten liegen ausschließlich die Auswahlkriterien zugrunde, die durch die Lokalen Aktionsgruppen gemäß Art. 34 Abs. 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in einem gesonderten Verfahren definiert wurden.

Die Antragsunterlagen für CLLD-Vorhaben sind bis zum 1. März eines Jahres der Antrags- und Bewilligungsstelle zuzuleiten.

Jedem Projektantrag innerhalb von CLLD ist ein Schreiben des LEADER-Managements beizufügen, das im Ergebnis seiner Prüfung dokumentiert, ob die Antragsunterlagen vollständig sind und das Vorhaben umsetzbar erscheint.

Projekte innerhalb von CLLD können nur bewilligt werden, wenn alle Fördervoraussetzungen erfüllt sind. Die Projekte innerhalb CLLD müssen aus dem der Lokalen Aktionsgruppe zugewiesenen Planungsbudget (Finanzieller Orientierungsrahmen) finanziert werden.

6.9 Informations- und Publizitätsmaßnahmen

Zusätzlich gilt: Der Fördermittelempfänger ist verpflichtet, bei Projekten innerhalb von CLLD an geeigneter Stelle darauf hinzuweisen, dass das Projekt mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Rahmen von CLLD gefördert wird und dies auf Verlangen entsprechend nachzuweisen.

¹ **CLLD** steht für „*Community Led-Local Development*“, deutsch: „Lokale Entwicklung unter der Federführung der Bevölkerung“ und ist die Anwendung der LEADER-Methode in anderen Fonds der Europäischen Union wie z. B. EFRE und ESF. **LEADER** steht für „*Liaison Entre Actions de Développement de l'Économie Rurale*“, deutsch: „Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft“ und ist ein methodischer Ansatz zur Regionalentwicklung, bei dem lokale Akteure das eigene Entwicklungspotential einer Region nutzen.

Abschnitt III

7. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft.

Anlage

Soweit die Förderung nach dieser Förderrichtlinie als Gewährung einer nach der Verordnung (EU) 651/2014 von einem Genehmigungsverfahren freigestellten Beihilfe erfolgt, sind zusätzlich und vorrangig folgende spezifische Festlegungen einzuhalten:

1. Förderzeitraum

Die Förderung ist zulässig vom Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie an bis zum Ablauf der Förderrichtlinie, längstens bis zum 30.06.2021.

2. Förderausschlüsse

2.1. Die Förderung ist ausgeschlossen im Hinblick auf:

- a) Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Definition in Art. 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014;
- b) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Festlegung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind;
- c) Unternehmen in der Fischerei und Aquakultur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates, ausgenommen Ausbildungsbeihilfen, Beihilfen zur Erschließung von KMU-Finanzierungen, Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen, Innovationsbeihilfen für KMU sowie Beihilfen für benachteiligte Arbeitnehmer und Arbeitnehmer mit Behinderungen;
- d) Unternehmen in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, ausgenommen der in Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe b Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vorgesehene Ausgleich von Mehrkosten (außer Beförderungsmehrkosten) in Gebieten in äußerster Randlage, KMU-Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten, Risikofinanzierungsbeihilfen, Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen, Innovationsbeihilfen für KMU, Umweltschutzbeihilfen, Ausbildungsbeihilfen sowie Beihilfen für benachteiligte Arbeitnehmer und Arbeitnehmer mit Behinderungen;
- e) Unternehmen in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
 - aa) wenn sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnisse richtet oder
 - bb) wenn die Beihilfe an die Bedingung geknüpft ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird;
- f) Beihilfen zur Erleichterung der Stilllegung nicht wettbewerbsfähiger Steinkohlebergwerke im Sinne des Beschlusses 2010/787/EU des Rates.

2.2. Wenn ein Unternehmen sowohl in den unter Ziffer 2 Buchstabe c, d oder e genannten ausgeschlossenen Bereichen als auch in anderen nicht ausgeschlossenen Bereichen tätig ist, gilt diese Richtlinie für Zuwendungen, die für die letztgenannten Bereiche oder Tätigkeiten gewährt werden, sofern durch geeignete Mittel wie die Trennung der Tätigkeiten oder die Zuweisung der Kosten sichergestellt ist, dass die im Einklang mit dieser

Richtlinie gewährten Zuwendungen nicht den Tätigkeiten in den ausgeschlossenen Bereichen zugutekommen.

3. Weitere Förderungssvoraussetzungen

- 3.1. Die Förderung darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass
- a) der Empfänger der Förderung einen Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat hat oder überwiegend in diesem Mitgliedstaat niedergelassen ist. Es kann jedoch verlangt werden, dass der Empfänger der Förderung zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte oder Niederlassung in dem die Zuwendung gewährenden Mitgliedstaat hat.
 - b) heimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten.
 - c) der Empfänger der Förderung einheimische Waren verwendet oder einheimische Dienstleistungen in Anspruch nimmt.
 - d) die Ergebnisse von Forschung, Entwicklung und Innovation vom Empfänger der Förderung nicht in anderen Mitgliedstaaten genutzt werden dürfen.
- 3.2. Förderungen sind ausgeschlossen für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Ausfuhren in Drittländer oder Mitgliedstaaten; dies gilt insbesondere für Förderungen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, dem Aufbau oder dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder anderen laufenden Kosten in Verbindung mit der Ausfuhrtätigkeit zusammenhängen.

4. Kumulierung

- 4.1. Nach der Richtlinie gewährte Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, können kumuliert werden mit
- a) anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen;
 - b) anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird.
- 4.2. Risikofinanzierungsbeihilfen, Beihilfen für Unternehmensneugründungen und Beihilfen für auf KMU spezialisierte Handelsplattformen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, können mit anderen staatlichen Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, kumuliert werden. Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, können mit anderen staatlichen Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, kumuliert werden, und zwar bis zu der für den jeweiligen Sachverhalt einschlägigen Obergrenze für die Gesamtfinanzierung, die im Einzelfall in dieser oder einer anderen Gruppenfreistellungsverordnung oder in einem Beschluss der Europäischen Kommission festgelegt ist.
- 4.3. Nach dieser Richtlinie gewährte Beihilfen dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in Kapitel III der Verordnung (EU) 651/2014 festgelegten Beihilfeintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge überschritten werden.
- 4.4. Abweichend von Ziffer 4 Buchstabe b können Beihilfen in Form von Lohnkostenzuschüssen für die Beschäftigung von Arbeitnehmern mit Behinderungen und Beihilfen zum Ausgleich der durch die Beschäftigung von Arbeitnehmern mit Behinderungen

verursachten Mehrkosten zugunsten von Arbeitnehmern mit Behinderungen mit anderen nach dieser Verordnung freigestellten Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten über die höchste nach dieser Verordnung geltende Obergrenze hinaus kumuliert werden, solange diese Kumulierung nicht zur einer Beihilfeintensität führt, die 100 % der einschlägigen, während der Beschäftigung der betreffenden Arbeitnehmer anfallenden Kosten übersteigt.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1. Beihilfen können für die folgenden kulturellen Zwecke und Aktivitäten gewährt werden:

- a) Museen, Archive, Bibliotheken, Kunst- und Kulturzentren oder -stätten, Theater, Opernhäuser, Konzerthäuser, sonstige Einrichtungen für Live-Aufführungen, Einrichtungen zur Erhaltung und zum Schutz des Filmersbes und ähnliche Infrastrukturen, Organisationen und Einrichtungen im Bereich Kunst und Kultur;
- b) materielles Kulturerbe einschließlich aller Formen beweglichen oder unbeweglichen kulturellen Erbes und archäologischer Stätten, Denkmäler, historische Stätten und Gebäude; Naturerbe, das mit Kulturerbe zusammenhängt oder von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats förmlich als Kultur- oder Naturerbe anerkannt ist;
- c) immaterielles Kulturerbe in jeder Form einschließlich Brauchtum und Handwerk;
- d) Veranstaltungen und Aufführungen im Bereich Kunst und Kultur, Festivals, Ausstellungen und ähnliche kulturelle Aktivitäten;
- e) Tätigkeiten im Bereich der kulturellen und künstlerischen Bildung sowie Förderung des Verständnisses für die Bedeutung des Schutzes und der Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen durch Bildungsprogramme und Programme zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit, unter anderem unter Einsatz neuer Technologien;
- f) Verfassung, Bearbeitung, Produktion, Vertrieb, Digitalisierung und Veröffentlichung von Musik- oder Literaturwerken einschließlich Übersetzungen.

5.2. Die Beihilfen können in folgender Form gewährt werden:

- a) Investitionsbeihilfen einschließlich Beihilfen für den Bau oder die Modernisierung von Kulturinfrastruktur;
- b) Betriebsbeihilfen.

5.3. Bei Investitionsbeihilfen sind die Kosten von Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte beihilfefähig, und zwar unter anderem

- a) die Kosten für den Bau, die Modernisierung, den Erwerb, die Erhaltung oder die Verbesserung von Infrastruktur, wenn jährlich mindestens 80 % der verfügbaren Nutzungszeiten oder Räumlichkeiten für kulturelle Zwecke genutzt werden;
- b) die Kosten für den Erwerb, einschließlich Leasing, Besitzübertragung und Verlegung von kulturellem Erbe;
- c) die Kosten für den Schutz, die Bewahrung, die Restaurierung oder die Sanierung von materiellem und immateriellem Kulturerbe, einschließlich zusätzlicher Kosten für die Lagerung unter geeigneten Bedingungen, Spezialwerkzeuge und Materialien sowie der Kosten für Dokumentation, Forschung, Digitalisierung und Veröffentlichung;
- d) die Kosten für die Verbesserung des Zugangs der Öffentlichkeit zum Kulturerbe, einschließlich der für die Digitalisierung und andere neue Technologien anfallenden Kosten und der Kosten für die Verbesserung des Zugangs von Personen mit besonderen Bedürfnissen (insbesondere Rampen und Aufzüge für Menschen mit

Behinderungen, Hinweise in Brailleschrift und Hands-on-Exponate in Museen) und für die Förderung der kulturellen Vielfalt in Bezug auf Präsentationen, Programme und Besucher;

- e) die Kosten für Kulturprojekte und kulturelle Aktivitäten, Kooperations- und Austauschprogramme sowie Stipendien einschließlich der Kosten für das Auswahlverfahren und für Werbemaßnahmen sowie der unmittelbar durch das Projekt entstehenden Kosten.

5.4. Bei Betriebsbeihilfen sind folgende Kosten beihilfefähig:

- a) die Kosten der kulturellen Einrichtungen oder Kulturerbestätten für fortlaufende oder regelmäßige Aktivitäten wie Ausstellungen, Aufführungen, Veranstaltungen oder vergleichbare kulturelle Aktivitäten im normalen Betrieb;
- b) die Kosten für Tätigkeiten im Bereich der kulturellen und künstlerischen Bildung sowie für die Förderung des Verständnisses für die Bedeutung des Schutzes und der Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen durch Bildungsprogramme und Programme zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit, unter anderem unter Einsatz neuer Technologien;
- c) die Kosten für die Verbesserung des Zugangs der Öffentlichkeit zu kulturellen Einrichtungen oder Kulturerbestätten, einschließlich der Kosten für die Digitalisierung und den Einsatz neuer Technologien sowie der Kosten für die Verbesserung des Zugangs von Personen mit Behinderungen;
- d) die Betriebskosten, die unmittelbar mit dem Kulturprojekt beziehungsweise der kulturellen Aktivität zusammenhängen, wie unmittelbar mit dem Kulturprojekt beziehungsweise der kulturellen Aktivität verbundene Miet- oder Leasingkosten für Immobilien und Kulturstätten, Reisekosten oder Kosten für Materialien und Ausstattung, Gerüste für Ausstellungen und Bühnenbilder, Leihe, Leasing und Wertverlust von Werkzeugen, Software und Ausrüstung, Kosten für den Zugang zu urheberrechtlich und durch andere Immaterialgüterrechte geschützten Inhalten, Werbekosten und sonstige Kosten, die unmittelbar durch das Projekt beziehungsweise die Aktivität entstehen; die Abschreibungs- und Finanzierungskosten sind nur dann beihilfefähig, wenn sie nicht Gegenstand einer Investitionsbeihilfe sind;
- e) die Kosten für Personal, das für die kulturelle Einrichtung, die Kulturerbestätte oder ein Kulturprojekt arbeitet;
- f) Kosten für Beratungs- und Unterstützungsdienstleistungen externer Beratungs- und Dienstleistungsunternehmen, die unmittelbar mit dem Projekt in Verbindung stehen.

5.5. Bei Investitionsbeihilfen darf der Beihilfebetrags nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition. Der Betriebsgewinn wird vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen, oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen. Der Betreiber darf einen angemessenen Gewinn für den betreffenden Zeitraum behalten.

5.6. Bei Betriebsbeihilfen darf der Beihilfebetrags nicht höher sein als der Betrag, der erforderlich ist, um Betriebsverluste und einen angemessenen Gewinn für den betreffenden Zeitraum zu decken. Dies ist vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen, oder über einen Rückforderungsmechanismus zu gewährleisten.

5.7. Bei Beihilfen von nicht mehr als 1 Mio. EUR kann der Beihilfehöchstbetrags abweichend von den zuvor genannten Methoden auf 80 % der beihilfefähigen Kosten festgesetzt werden.

5.8. Im Falle der Veröffentlichung von Musik- oder Literaturwerken darf der Beihilfehöchstbetrags nicht höher sein als entweder die Differenz zwischen den beihilfefähigen Ausgaben und den abgezinsten Einnahmen des Projekts oder 70 % der beihilfefähigen

Ausgaben. Die Einnahmen werden vorab oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Ausgaben abgezogen. Die beihilfefähigen Ausgaben sind die Ausgaben für die Veröffentlichung der Musik- oder Literaturwerke, einschließlich Urheberrechtsgebühren, Übersetzervergütungen, Redaktionsgebühren, sonstigen Redaktionsausgaben (zum Beispiel für Korrekturlesen, Berichtigung und Überprüfung), Layout- und Druckvorstufenausgaben sowie Ausgaben für Druck oder elektronische Veröffentlichung.

- 5.9. Zudem gilt folgender maximaler Betrag der Subvention (Anmeldeschwelle): für Investitionsbeihilfen 100 Mio. Euro pro Projekt und für Betriebsbeihilfen 50 Mio. € pro Unternehmen und Jahr.
- 5.10. Sofern die in dieser Ziffer genannten Äquivalente und Schwellen im Richtlinien text eingeschränkt wurden, gelten die einschränkenden Regelungen des Richtlinien textes.

6. Besonderheiten zum Verfahren

- 6.1. Der Empfänger der Förderung ist für Bewilligungen spätestens ab dem 01.07.2016 darauf hinzuweisen, dass ab einer Höhe der Förderung von 500 TEUR weitreichende Informations- und Veröffentlichungspflichten einzuhalten sind. Diese umfassen unter anderem die Veröffentlichung des Namens des Förderempfängers und der Unternehmensgruppe der er angehört, die Art des Unternehmens (KMU/großes Unternehmen), des Wirtschaftszweiges und weiterer relevanter Daten auf einer Website, die jedem zugänglich sein wird.
- 6.2. Die Bewilligungsstelle führt ausführliche Aufzeichnungen mit den Informationen und einschlägigen Unterlagen, die notwendig sind, um feststellen zu können, dass alle Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 erfüllt sind. Diese Aufzeichnungen sind ab dem Tag, an dem die letzte Beihilfe auf der Grundlage dieser Richtlinie gewährt wurde, 10 Jahre lang aufzubewahren. Die Bewilligungsstelle übermittelt dem Richtliniengeber auf dessen schriftliche Anfrage zeitnah alle erforderlichen Unterlagen, insbesondere die oben genannten Aufzeichnungen.